

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.06.2012

Amt: Ordnungsamt

AZ: B 32

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 69 /XVII E

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Feuerschutz-u. Ordnungsausschuss	25.06.2012	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Kastration von Katzen

Der Ausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 02.02.2012 bereits mit der Thematik beschäftigt und die Angelegenheit zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Zwischenzeitlich haben eine ganze Reihe Bürgerinnen und Bürger die Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen gefordert. Das Formschreiben ist als Anlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist eine Satzungsvorlage mit Verordnungsentwurf der Stadt Verden zur allgemeinen Kenntnis.

Es wird um Abstimmung des weiteren Verfahrens gebeten.

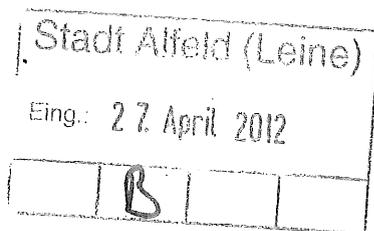
Feu, hantzen

Anlagen

Henrike Ziegenmeyer
Leschenweg 4
31061 Alfeld

Alfeld, den 19.04.12

An die
Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)



Antrag auf Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Bürger/in der Stadt Alfeld (Leine) und stelle hiermit den Antrag:

Der Stadtrat bzw. die entscheidungsberechtigten Bürgervertreter der Stadt Alfeld (Leine) möge(n) beschließen:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Verordnung für ein Kastrations- und gleichzeitiges Kennzeichnungsgebot für die im Privatbesitz befindlichen freilaufenden Katzen auf der Basis der hier aufgeführten Maßnahmen zu erarbeiten.

Begründung:

Ein großes Problem mit unkontrolliert und unversorgt wachsenden Katzenpopulationen haben inzwischen viele Städte in Deutschland. Nicht nur herrenlose verwilderte Katzen vermehren sich, sondern auch freilaufende, unkastrierte Katzen in menschlicher Obhut.

In beiden Fällen gibt es Versorgungs- und Unterbringungsprobleme mit dem Nachwuchs, der dazu noch zweimal im Jahr zahlreich zur Welt kommen kann. Bei den wildlebenden Katzen sterben die Tiere oft einen elenden Tod und leiden unterernährt und ungeimpft an Krankheiten, die sie auch wiederum auf andere Katzen - in bestimmten Fällen auch auf Menschen - übertragen können. Eine weitere Gruppe sind Katzenhalter in der Landwirtschaft. Hier werden bis heute die Jungen nicht selten vom Halter getötet oder sich selbst überlassen. Auch bei den in menschlicher Betreuung befindlichen Katzen werden die Tierhalter/innen oft mit ungewolltem Nachwuchs konfrontiert, der dann die Versorger nicht nur zeitlich und räumlich, sondern auch finanziell überfordert. Spätestens beim zweiten Wurf findet sich häufig kein Zuhause mehr, die Tiere werden ausgesetzt oder getötet. Zumeist sind jedoch die Tierheime die Anlaufstelle, die bis an die Kapazitätsgrenzen mit Katzen gefüllt sind. Hier bleiben die Kosten für Impfung, Kastration und Versorgung hängen. In manchen Städten ist das Ausmaß des Problems derart angewachsen, dass die Tierheime und Tierschutzverbände Alarm schlagen. Tierheime verhängen einen Aufnahmestopp für Katzen, die Tiere verenden elendig auf der Straße.

Art. 20a GG hat das Staatsschutzziel Tierschutz in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und seither gelten andere Maßstäbe und Wertvorstellungen, die in dieser Frage auch - schon vor 2002 - gerichtlich geklärt worden sind (VG Gießen): Selbstverständlich kann das Dahinsiechen einer erkrankten und unter Schmerzen leidenden Katze einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellen, weil es eben mit den herrschenden ethischen Wertevorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden nicht vereinbar ist, ein solches Tier unversorgt in seinem qualvollen Zustand zu belassen, also weiter leiden zu lassen.

In Paderborn zum Beispiel ist man nun dabei, erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Kastrationsgebotes zu sammeln. Führende Tierschutzorganisationen begrüßen die laufenden Maßnahmen zur Stabilisierung - nicht Ausrottung - der Katzenpopulation unter Tierschutzaspekten.

Auch der Tierschutzverein Alfeld befürwortet diese Maßnahmen, da die Menge der aufgefundenen oder abgegebenen Tiere nur noch mühsam versorgt werden kann.

Trotz regelmäßig durchgeführter Kastrationsmaßnahmen einiger Tierschutzorganisationen sind durchschlagende Erfolge zur Minimierung der Population nicht erkennbar. Den Kommunen, deren Pflichtaufgabe die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren ist, kann durch eine Stabilisierung der Katzenpopulationen durch ein Kastrationsgebot kurz- bis mittelfristig auch ein enormer Kostenaufwand erspart werden.

Die Maßnahmen sollen sich konzentrieren auf

- die Kastration freilaufender Katzen in Privatbesitz, die älter als 6 Monate sind,
- die Kennzeichnung der Katzen durch Mikrochip oder Tätowierung,
- ggf. Kooperationsvereinbarungen mit örtlichen Tierärzten zur Kostenrabattierung,
- die Dokumentation der Katzenpopulation in Alfeld über Tierärzte, Tierheime und Tierschutz und die
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Züchter sowie begründete Individualfälle.

Der Stadtverwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Kastration und die damit verbundene Chip-Kennzeichnung der Katzen vom Tierhalter zu übernehmen sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die beantragte Verordnung positiv zu bescheiden.

Hennke Biegenwies
(Unterschrift)

Betr.: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Verden	Vorlage-Nr. 215/2010/6/
--	----------------------------

Beratungen im:	Datum	Pkt. II/	Nach Vorl.	Neuf. Anlg.	Abgelehnt	Ver-tag	Abst. Ergeb. +:-:0
Marktausschuss	08.12.2010						
Verwaltungsausschuss	18.01.2011						
Stadtrat	25.01.2011						

Gesch.Zeichen/Datum 6/60/ 13.10.2010	Beteiligte Organisationseinheiten					UVP	RPA	FrB	Der Bürgermeister
	Nr.								
Federführende/r Produktverantwortliche/r	Datum								
Herr Schwirz	Zeichen								

NICHT PRESSEFREI

PRESSEFREI

BESCHLUSSENTWURF:

1. Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Verden, die sich außerhalb der Wohnung des Halters oder der Halterin frei bewegen, wird in der Fassung der Anlage 215/2010.1 beschlossen.
2. In der Stadt wird im Februar 2011 eine zweiwöchige Aktion zur Katzenkastration durchgeführt. In diesem Rahmen wird Verdener Katzenbesitzern gegen Nachweis ein Zuschuss gewährt, und zwar für einen Kater in Höhe von 10 EUR, für eine Katze in Höhe von 20 EUR. Der Aufwand ist im Produkt „Allgemeine Gefahrenabwehr“ zu erwirtschaften.

Begründung:

Begründung zu Ziffer 1:

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Verdener Tierschutzvereins hat die Zahl der im Stadtgebiet ausgesetzten herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme in Verden stark zugenommen. Als negatives Beispiel ist hier der Monat August 2010 zu nennen, in dem allein 42 Fundkatzen aus Verden im Tierheim untergebracht werden mussten. Hierzu wird auch auf die Antwort der Verwaltung vom 06.09.2010 zur Anfrage Nr. 144/2010/1/ „Überbelegung von Katzen im Verdener Tierheim“ verwiesen.

Das Verdener Tierheim verfügt nur über begrenzte Aufnahmekapazitäten und ist aktuell mit fast 200 Katzen kaum noch aufnahmefähig.

Es ist äußerst schwierig, ausgewachsene Katzen zu vermitteln; bei verwilderten Tieren ist es nahezu aussichtslos. Viele Fundtiere sitzen über Jahre im Tierheim. Die Unterbringung und tierärztliche Versorgung dieser Tiere verursacht erhebliche Kosten, für die auch die Stadt aufzukommen hat.

In diesem Zusammenhang hat die Tierärzteschaft Landkreis Verden und Umgebung in ihrer letzten Sitzung am 10.11.2010 folgende EntschlieÙung gefasst:

„ Die Tierärzteschaft des Landkreises Verden und Umgebung begrüÙt alle Aktivitäten der Kommunen, im Sinne des Tierschutzes und der öffentlichen Ordnung die unkontrollierte Fortpflanzung von Katzen einzudämmen.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es erforderlich, per Verordnung per Chip und eine obligatorische Kastration freilaufender Katzen vorzuschreiben.

Die Gemeinden der Region werden aufgefordert, sich dem Beispiel der Städte Paderborn, Delmenhorst und Verden anzuschließen und dementsprechende Regelungen zu verabschieden.“ muss.

Konkrete Brennpunkte streunender Katzen können zurzeit nicht ausgemacht werden. Dennoch ist bekannt, dass etliche Katzen in der Vergangenheit eingefangen, kastriert und vermittelt wurden. Diese Bemühungen sind allerdings lediglich „ein Tropfen auf einen heißen Stein“, d. h. die Population wächst stetig weiter an.

Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich.

Hieraus resultieren insbesondere

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere (Gefährdung des Straßenverkehrs, Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere)
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung (Belästigung der Bevölkerung durch streunende Katzen, Ruhestörung; Markierung des Reviers usw.)
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Zu 1.

Das Verdener Tierheim registriert nicht nur einen steten Anstieg an zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen (Leukose, Katzenschnupfen, Pilzinfektionen).

Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Im Stadtgebiet tot aufgefundene oder überfahrene Katzen sind von der Stadt kostenpflichtig abzuholen und zu beseitigen.

Zu 2.

Sowohl bei der Stadt, bei dem für Tierschutzfragen zuständigen Veterinärdienst des Landkreises Verden, als auch beim Verdener Tierheim steigt die Häufigkeit der Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen an. Insbesondere die hinterlassenen Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“. Darüber hinaus stellt diese Situation einen tierschutzwidrigen Zustand dar.

Zu 3.

Es ist bekannt, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zur Hälfte ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür als Hauptursache Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Zu 4.

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit.

Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus. Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen im Raum Verden wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen führen. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Eine Akzeptanz des Populationsanstiegs verwilderter Katzen über das bereits im Stadtgebiet erreichte, kaum noch erträgliche und offensichtlich nicht mehr beherrschbare Maß hinaus, verstößt gegen § 1 des Tierschutzgesetzes.

Neben den genannten Problemen führt der Anstieg der Katzenpopulation auch zu steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand für Fundtiere, die Versorgung erkrankter Tiere und den Überprüfungsaufwand bei Bürgerbeschwerden.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen herrenloser Katzen durch das Verdener Tierheim für sich allein gesehen nicht geeignet sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten.

Zum Zweck der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Grundlage für den Gefahrenaspekt der hohen Populationsdichte der im Freien lebenden Katzen sind die folgenden, konkret/abstrakt vorliegenden Gefahrenpunkte:

1. Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere
2. Moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten
4. Qualen und Leiden verletzter und/oder kranker Katzen.

Durch die Feststellung des Vorliegens einer Gefahr kann die örtlich zuständige Ordnungsbehörde, hier die Stadt Verden, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen (Nds. SOG).

Die Kastration von Katzen mit Freigang ist auf jeden Fall eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um der unkontrollierten Vermehrung und den daraus resultierenden Gefahren auf Dauer zu begegnen.

Die Kastration – als einzige in der Praxis geeignete Maßnahme – wird dabei auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz als zulässige Maßnahme zur Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung genannt.

Diese Maßnahmen erfüllen die folgenden Kriterien: Sie sind rechtmäßig, verhältnismäßig, angemessen, zulässig und von öffentlichem Interesse. Hierzu liegt ein entsprechendes Gutachten "Kastrationspflicht für Freigängerkatzen" von Rechtsanwalt Dr. Kuettner, Düsseldorf, vor.

Der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen als auch der Bestand nur locker über Futterangebote an den Menschen gewohnter unkastrierter Katzen ergänzt sich ständig aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis wird als nicht effektiv beurteilt.

Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Die Katzenhalterinnen oder Katzenhalter können somit bereits durch entsprechende Haltung dem Gebot, die Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, entgegen.

Die Formulierungen der Verordnung ermöglichen der Stadt zudem, über den Fall der Zuchtkatzen hinaus in weiteren besonderen Fällen Katzenhalterinnen oder Katzenhalter von der Pflicht zur Kastration zu befreien.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz (vgl. § 1) ausdrücklich im Einklang.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll.

Die Frühkastration befürworten u. a.

- die Bundestierärztekammer
- die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
- die Tierärztekammer Niedersachsen
- der Deutsche Tierschutzbund e.V.
- der Tierschutzvereine wie zum Beispiel auch der Tierschutz in Verden und Umgebung e. V.
- der Bundesverband Praktizierender Tierärzte Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.
- das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
- der Niedersächsischer Städtetag
- der Niedersächsischer Städte und Gemeindebund
- der Niedersächsischer Landkreistag
- der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- der Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine
- der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen
- das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Insbesondere wird die Aufnahme der genannten Gebote in die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen favorisiert und gefordert.

Es wird nicht verkannt, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig werden wird. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerstellung oder Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern vielfach nicht möglich sein, weil es anders als bei Hunden kein entsprechendes Halterverzeichnis gibt.

Überdies muss grundsätzlich auch in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigänger im eigentlichen Sinne sein könnten. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Besondere Kosten, die über die üblichen allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, werden vermutlich nicht anfallen, weil versucht werden soll, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung nach fachlicher Einweisung im täglichen Geschäft mit erledigt wird.

Weitere Kosten entstehen für die Verwaltung nicht, da die Kastration und die damit verbundene Kennzeichnung der Katzen vom Tierhalter oder bei streunenden Katzen von Katzenschutz- oder anderen Tierschutzorganisationen übernommen werden.

Begründung zu Ziffer 2:

Nach der Gebührenordnung für Tierärzte belaufen sich die Kastrationskosten bei einem Kater auf 50 EUR, bei einer Katze auf 100 EUR. Durch die vorgeschlagene Gewährung eines Zuschusses soll ein

Anreiz zur Kastration/Kennzeichnung von Katzen geschaffen werden. Hiermit wird auch die Erwartung verbunden, dass die Anzahl von im Tierheim geborenen Katzenwelpen rückläufig sein wird. Dies wiederum würde sich dann auch positiv auf die Unterbringungskosten auswirken.

Verordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

im Gebiet der Stadt Verden,

die sich außerhalb der Wohnung des Halters oder der Halterin frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am XXXXXXXX für das Gebiet der Stadt Verden folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

1.1 Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

1.2 Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne von Nummer 1.1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

1.3 Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

1.4 Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden, den

Stadt Verden (Aller)

Der Bürgermeister

Lutz Brockmann